



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Roman Bausch (AfD), Volker Richter (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Anna Nguyen (AfD) vom 19.03.2024**

Rückzahlungen aus Corona-Hilfen im Land Hessen – aktueller Status

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Unternehmen und Gewerbetreibende, die im Verlauf der Corona-Pandemie durch pandemie- und „lockdown“-bedingte Mindereinnahmen in Existenznöte zu geraten drohten, konnten über vielfältige Programme des Bundes Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, um aus diesen Ereignissen resultierende Mindereinnahmen auszugleichen. Dazu gehörten u. a. Fixkostenzuschüsse, Wirtschafts- und Überbrückungshilfen für Umsatzausfälle sowie günstige Kredite und Bürgschaften. Die Beihilfen wurden zweckgebunden und auf Basis von Unternehmens-/Gewerbeprognozen gewährt. Die Abwicklung der seitens des Bundes gewährten Corona-Hilfen oblag den Bundesländern, wobei diese Hilfen ihrerseits teils um landesspezifische Unterstützungsmaßnahmen ergänzt wurden. So sollen Medienberichten zufolge allein in Hessen ca. 18 Mrd. € an Corona-Hilfen in die Wirtschaft geflossen sein. In einer Schlussabrechnung, die ursprünglich für den 31.10.2023 einzureichen war, sollten die Empfänger der Corona-Hilfen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Geschäftsentwicklung sowie einer ordnungsgemäßen Verwendung der Hilfen Rechenschaft ablegen. Daraus konnten sich für die Empfänger sowohl Nachzahlungen als auch Rückzahlungsverpflichtungen ergeben. Die Frist zur Schlussabrechnung ist nun bis zum 30.09.2024 verlängert worden. Laut einer Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 14.03.2024 sind bislang ca. 206 Tsd. Förderanträge bearbeitet und beschieden worden; rund 77 Tsd. Schlussabrechnungspakete werden noch erwartet. In den Medien mehren sich derzeit Berichte über hohe Rückzahlungsverpflichtungen. Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz muss jedes vierte Unternehmen, welches Corona-Hilfen in Anspruch genommen hat, diese zumindest teilweise zurückzahlen. In einzelnen Bundesländern scheint die Situation dramatisch zu sein: So sind nach Auskunft der Landesregierung in Schwerin allein in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 14 Tsd. Rückforderungen mit einem Volumen von über 140 Mio. € festgesetzt worden. Auch aus Bayern und Baden-Württemberg wird von einer großen Zahl von Selbständigen und Einzelunternehmern berichtet, die Corona-Hilfen zurückzahlen müssen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Förderanträge wurden von der Bewilligungsstelle des Landes Hessen nach aktuellem Stand genau bearbeitet und beschieden?

Die Bewilligungsstelle des Landes Hessen für die Corona-Hilfen, die einer Schlussabrechnung unterliegen, ist das Regierungspräsidium Gießen. Dort wurden in den laufenden Programmen 206.456 Anträge bearbeitet und beschieden.

Frage 2 Wie sind die von der Bewilligungsstelle des Landes Hessen bereits bearbeiteten Schlussabrechnungen genau beschieden worden? Bitte nach einzelnen Förderprogrammen und unter Angabe der sich jeweils ergebenden Abrechnungsdifferenzen in Euro nach den Kategorien „Keine Änderungen bei den Corona-Hilfszahlungen“, „Nachzahlungen an die Antragsteller“ und „Rückforderungen von den Antragstellern“ aufschlüsseln.

Die Bearbeitung der Schlussabrechnungen erfolgt in Paketen und nicht nach einzelnen Anträgen. Im Schlussabrechnungspaket (SAR) 1 sind die Programme Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe enthalten. Das Schlussabrechnungspaket 2 enthält die Überbrückungshilfen III Plus und IV Aktuell wird das Schlussabrechnungspaket 1 bearbeitet. Es wurde sowohl eine Auswertung auf Paketebene als auch auf Programmebene erstellt.

Abgeschlossene Pakete SAR 1 (ohne zurückgezogene Pakete):	20.753
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	6.502
Nachzahlung an den Antragstellenden:	7.834 (27,6 Mio. €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	6.417 (50,1 Mio. €)

Es ergibt sich folgende Verteilung auf die einzelnen Förderprogramme:

Abgeschlossene SAR-Fälle Überbrückungshilfe I:	3.754
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	2.454
Nachzahlung an den Antragstellenden:	14 (30.000 €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	1.286 (4,0 Mio. €)

Abgeschlossene SAR-Fälle Überbrückungshilfe II:	6.422
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	1.564
Nachzahlung an den Antragstellenden:	2.223 (2,9 Mio. €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	2.635 (14,2 Mio. €)

Abgeschlossene SAR-Fälle Überbrückungshilfe III:	13.819
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	2.443
Nachzahlung an den Antragstellenden:	6.900 (26,0 Mio. €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	4.476 (32,4 Mio. €)

Abgeschlossene SAR-Fälle Novemberhilfe:	8.649
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	6.403
Nachzahlung an den Antragstellenden:	1.200 (4,8 Mio. €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	1.046 (6 Mio. €)

Abgeschlossene SAR-Fälle Dezemberhilfe:	8.132
Keine Änderung bei den Corona-Hilfszahlungen:	6.076
Nachzahlung an den Antragstellenden:	1.251 (4,7 Mio. €)
Rückforderung von den Antragstellenden:	805 (4,9 Mio. €)

Frage 3 Wie viele Anträge auf Erlass oder Stundung von Rückzahlungsverpflichtungen sind beim Land Hessen eingegangen und auf welche Beträge belaufen sich diese insgesamt? Bitte nach den Kategorien „Erlass“ und „Stundung“ sowie den jeweiligen Volumina gesondert aufschlüsseln.

Frage 4 Wie viele der unter Ziffer 3 genannten Anträge auf Erlass oder Stundung von Rückzahlungsverpflichtungen hat die Landesregierung positiv beschieden und auf welche Geldsummen belaufen sich diese positiven Bescheide?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis zum Stichtag 26.03.2024 sind 1.147 Anträge auf Stundung (Gesamtbetrag 7.934.041 €) inkl. zehn Anträge auf Erlass (Gesamtbetrag 40.874 €) eingegangen. Davon wurden zum 26.03.2024 insgesamt 482 Anträge auf Stundung (2.618.569 €) und keine Anträge auf Erlass positiv beschieden.

Frage 5 Sofern Stundungen oder Erlasse von Rückzahlungsverpflichtungen vorgesehen oder geplant sind: Welche formalen und inhaltlichen Kriterien zieht die Landesregierung für den Erlass/die Stundung heran und wie genau werden diese Kriterien überprüft? Bitte nach Stundungen, vollständigem oder teilweisem Erlass sowie ggf. nach einzelnen Größenklassen aufschlüsseln.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Stundung und Erlass gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften.

Zur näheren Auslegung und Anwendung der genannten Regelungen wird der Erlass vom 05.05.2022 (Anlage) herangezogen. Die Überprüfung der einzelnen Kriterien geschieht anhand von Angaben der Antragstellenden und diesbezüglicher Unterlagen, die die Antragstellenden zur Glaubhaftmachung einreichen.

Frage 6 Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung die Entscheidungen über von den Hilfeempfängern beantragte Stundungen oder Erlasse von Rückzahlungsverpflichtungen endgültig abzuschließen?

Hessen verfolgt das Ziel, die Schlussabrechnung bei den Corona-Hilfen bis Ende des Jahres 2025 weitgehend abzuschließen. Erst nachdem die letzten Rückforderungsbescheide ergangen und in

Bestandskraft erwachsen sind, kann – im Falle des Ausbleibens der Zahlung – das Forderungsmanagement betrieben werden. Hierbei sind weiter etwaige Ratenzahlungsvereinbarungen und deren Laufzeiten zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 1. Mai 2024

Kaweh Mansoori

Anlage



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Per E-Mail:

Herrn Regierungspräsidenten
Dr. Christoph Ullrich
Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Geschäftszeichen [REDACTED]

Dst.-Nr. [REDACTED]
Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Ihr Zeichen -
Ihre Nachricht vom -

Datum 05.05.2022

**Abwicklung von Masseverfahren bei Rückzahlungsansprüchen betreffend die
Billigkeitsleistungen der Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes**

**Durchführung der Rückforderung von unberechtigt ausgezahlten
Billigkeitsleistungen betreffend die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes,
Stundung und Verzinsung der Rückforderungen**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren, ,

ich nehme Bezug auf die Anfrage Ihres Dezernatsleiters Finanzen und
Haushaltsbeauftragten [REDACTED], in welcher er um eine Durchführungs- und
Handlungsanweisung für Bagatellgrenzen, Stundungen und Verzinsungen bezüglich
der Rückforderungsansprüche der November- und/ oder Dezemberhilfe als
Masseverfahren bat.

Die ausgereichten Corona-Wirtschaftshilfen, zu der die November- und Dezemberhilfe
gehören, stellen Billigkeitsleistungen i.S.d. § 53 LHO dar, die das Land Hessen durch
die Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Gießen) im Rahmen der
Bundesauftragsverwaltung an die Antragsteller (teil-)bewilligt und ausgezahlt hat.

Den Billigkeitsleistungen aus diesen Programmen lagen vielfach Vorausschätzungen
über eine Liquiditätsentwicklung sowie eine Umsatzentwicklung zugrunde. In einer
Vielzahl von Fällen erwiesen sich die Prognosen im Nachhinein als unzutreffend. In
anderen Fällen wurden Vorauszahlungen beantragt und gewährt, bei denen sich im
Nachhinein herausstellte, dass es an einer etwaigen Antragsberechtigung mangelte.

Hier steht daher eine Masse von Rückabwicklungsfällen von derzeit ca. 3.300 Betroffenen an.

Viele weitere Fälle aufgrund der Endabrechnungen bzw. der Schlussabrechnungen aus den Programmen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfen bis zum derzeit laufenden Programm Überbrückungshilfe IV werden hinzutreten.

In einer Vielzahl dieser Fälle würde die sofortige Rückzahlungsverpflichtung der Förderungen unter Verzinsung der Forderungen ihrerseits sich existenzgefährdend auswirken und damit den eigentlichen Sinn der ursprünglichen Förderprogramme – der Existenzertalt der Betriebe und Selbständigen in der pandemischen Krise – konterkarieren, zumal die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in vielen Wirtschaftsbereichen und bei vielen Betroffenen weiter fortwirken.

Für eine Rückforderung in den Programmen der Corona-Wirtschaftshilfen bitte ich, folgendes zu beachten:

Zu viel gezahlte Billigkeitsleistungen sind erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von mehr als 250 Euro zurückzufordern (Bagatellgrenze).

Zurückgeforderte Billigkeitsleistungen sind gem. § 49a Abs. 3, S. 2 HessVwVfG und VV 1.4.2 zu § 59 LHO nicht zu verzinsen, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

Aufgrund des grundsätzlichen Einzelfallprüfungserfordernisses der Stundungsvoraussetzungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO, kann zur Abwicklung von Masseverfahren in wesentlich gleichgelagerten Fällen - wie in den vorliegenden Fällen -, ein standardisiertes Antragsverfahren bis zu einer Stundungssumme von 50.000 € durchgeführt werden.

Für eine Stundung bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Für Sachverhalte, die den nachfolgenden beschriebenen Vorgaben entsprechen, kann wie folgt verfahren werden:

Für die Anträge auf Stundung soll ein einheitliches Antragsformular (Anlage 1) genutzt werden, in dem die Antragsteller versichern, dass die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte für sie bedeutet (i.S.d. § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO), insbesondere damit z.B. ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass verbunden wäre.

Für Antragsteller, die ihren Antrag auf Stundung der Rückforderung darauf stützen, dass sie einen Direktantrag gestellt und daraufhin eine Auszahlung erhalten hatten, kann eine Stundung grundsätzlich gewährt werden, wenn sie die Angaben bei Antragstellung der Wirtschaftshilfe wahrheitsgemäß gemacht haben.

Für die Annahme der möglicherweise entstehenden Zahlungsschwierigkeiten muss der Antragsteller vortragen, weshalb die Rückforderung zu konkreten, vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten führen würde und dass er diese nicht

durch andere Mittel, wie eine Kreditaufnahme, ausgleichen kann. Hierfür genügt es, wenn der Antragsteller vorträgt, aufgrund der Corona-Pandemie in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten zu sein, den Grund des Liquiditätsengpasses darlegt und geeignete Unterlagen vorlegt, aus denen sich der Liquiditätsengpass nachvollziehen lässt (Plausibilität). Werden geeignete Belege ohne triftigen Grund nicht vorgelegt, kann dem Antrag auf Stundung und ggf. dem Zinsverzicht nicht entsprochen werden.

Ergibt sich aus dem Sachvortrag des Antragstellers und/oder aus den Gründen des Rückforderungsbescheides, dass die Billigkeitsleistungen durch vorsätzlich falsche Angaben erwirkt worden sind, ist der Antrag auf Stundung sowie zugleich eine Ratenzahlung zu versagen.

2. Für die Erfüllung der Stundungsvoraussetzungen gelten die folgenden Maßstäbe:

a. Sofortige Einziehung würde eine erhebliche Härte darstellen:

Nach VV 1.2. zu § 59 LHO ist eine erhebliche Härte für Antragsteller dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ersthafte Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Maßgebend hierbei sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Rückforderungsschuldner muss alle zumutbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um die geschuldete Leistung zu erbringen. Einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage bedarf es hingegen nicht (nur bei Erlass der Rückforderung nötig).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ist für Fälle, bei denen die Antragsteller unter Vorlage geeigneter Belege versichern, ohne eine etwaige Stundung des zurückgeforderten Betrages in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass zu geraten, eine erhebliche Härte anzunehmen. Können entsprechende Belege ohne triftigen Grund nicht vorgelegt werden, ist eine Stundung zu versagen.

b. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde seitens des Bundes für das Haushaltsjahr 2020 auf die Anforderung, dass die Stundung zu keiner Gefährdung des Anspruchs führen darf, verzichtet (so Artikel 3 des Bundes-Nachtragshaushaltsgesetzes 2020). Für das Haushaltsjahr 2021 ist durch Abschnitt 4 § 22 Bundes-Haushaltsgesetz die Nichtgefährdung des Anspruchs erneut gestrichen worden, sodass dieses Merkmal für eine etwaige Stundung entfällt.

c. Bei Stattgabe der Stundung können Teilzahlungen nach VV 1.3. zu § 59 LHO gewährt werden. Diese ist in die entsprechende (Teilzahlungs-)Vereinbarung aufzunehmen. Hinsichtlich der Anzahl der Teilzahlungen werden 6, 12, 18 und 24 Monate für sachgerecht gehalten. Grund hierfür ist, dass unter Abwägung der Situation (Pandemie) und Grund der Rückforderung (unberechtigt erhaltene Zuschüsse aus Steuergeldern) die Rückzahlung in absehbarer Zeit zu erfolgen hat.

- d. Bei einer Stundung kann gem. VV 1.4.2 zu § 59 LHO für den Zeitraum ab Fälligkeit von einer Verzinsung abgesehen werden. Dies soll dann erfolgen, wenn der Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde und er diese erhebliche Härte durch entsprechende schriftliche Belege plausibel darlegt. Vorliegend werden Billigkeitsleitungen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie zurückgefordert. Es kann daher bei plausibler Darlegung darauf abgestellt werden, dass bei einer Verzinsung in den vorliegenden Fällen die ohnehin bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Antragsteller verschärft würden und damit schwere wirtschaftliche Schäden unterstellt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den ausgezahlten Leistungen um Bundesmittel (Bundesauftragsverwaltung). Der Bund selbst fordert keine Verzinsung der Rückzahlungen, sodass dem Land Hessen aufgrund des Verzichts keine Nachteile erwachsen. Insoweit vereinfacht der Zinsverzicht zudem die weitere Administration der Stundungsvereinbarung und leistet damit einen notwendigen Beitrag, um die Funktionsfähigkeit des Regierungspräsidiums Gießens bei der Abwicklung der Masseverfahren aufrecht zu erhalten (§ 7 LHO).
- e. Es wird bei Stattgabe der Stundung entgegen der Regel auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet. Grundsätzlich soll nach § 59 Abs.1 S.1 Nr.2 LHO eine Sicherheit verlangt werden. Im Einklang mit VV 1.4.2. zu § 59 LHO kann in den vorliegenden Fällen aus Verhältnismäßigkeitsgründen von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.
- f. Die Stundungsbescheide sind unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach VV 1.1 zu § 59 LHO zu stellen. Ferner sind den Bescheiden der Hinweis beizufügen, dass bei Rückstand der Ratenzahlung i.H.v. von zwei aufeinanderfolgenden Raten gem. VV 1.3. zu § 59 LHO ein Widerruf der Stundung erfolgt. Gleichsam stellt die Verurteilung in einem Strafverfahren nach § 265 StGB (Subventionsbetrug) in Bezug auf die gestundeten Leistungen einen Widerrufsgrund dar, worauf ebenfalls hinzuweisen ist.

Dieser Erlass ergeht nach § 40 LHO mit Einwilligung des Hessischen Ministers der Finanzen und ersetzt meinen Erlass vom 30.11.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Muster Stundungsantrag und Stundungsbescheid